Rudolph v. Habsburgs Antritt blos noch 1/3, seitdem aber
vollends im Reichsgebiet durch Verschenkung oder Verpfändung
der Reichsgüter u. der Reichsst. [illegible]. Der westphäl-
ische [illegible] hatte Kaiser [illegible] [illegible]

"die Reichsstände in ihrer Reichsstandschaft zu be-
lassen u. in deren rechtem Besitz so lange zu schützen, bis
mit Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten u. Städte ein An-
deres beschlossen werden würde"

Späterer Kaiser sich sogar verpflichtet: die Kurfürsten
Fürsten u. Städte bei den ihnen verschriebenen Reichsstand-
schaft ohne Wiedereinlösung oder Widerruf zu schützen
bei Kaiserkrönung [illegible] 44 [illegible] (ungerecht) der Kaiser auf,
aber Kaiser [illegible] [illegible] [illegible] Machtbefugnisse u. Ver-
walten durchzuführen, als Verleihung d. Adelstitels, [illegible]
v. Frankfurt u. Recht der ersten Bitte (= Kaiser [illegible]
Anwartschaft auf eine Pfründe oder [illegible], in [illegible]
Stifter erhalten durfte), kein anderes Einkommen als ein
Judenschutzgeld u. einige, noch dazu meist freiwilligen
[illegible] deutschen Reichsstände u. d. Reichsstädte [illegible] Summa
etwa 14000 fl (= 8000 M) ergaben(?).

p 15 Der Wahlakt [illegible] Kurfürsten, [illegible] [illegible] die
mit immer neuen Beschränkungen der kaiserlichen Gewalt
u. immer größeren Anforderungen für die Selbständigkeit der
Stände ausgestattet Wahlcapitulationen, dadurch Reich
[illegible] [illegible] völlig Zerfall, der Ohnmacht im Innern
u. nach außen entgegengeführt durch Eigennutz der Fürsten,
die aus Politik nach dem [illegible] v. [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], um ihre Fürstenmacht dadurch zu ver-
größern. Jeder neue Kaiser [illegible] [illegible] Gedanke
an Erblichmachung der Krone i. s. Hause, [illegible] [illegible]